

Anerkennung von Asbest-Sachkundelehrgängen (Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Gefahrstoffverordnung)

- 1. Wie und wo ist die Anerkennung von Asbest-Sachkundelehrgängen zu beantragen?**
- 2. Welche Voraussetzungen müssen für die Anerkennung erfüllt sein?**
- 3. Welche Unterlagen werden benötigt?**
- 4. Wie lang ist die behördliche Anerkennung gültig?**
- 5. Welche Bedingungen hat der Prüfungsbogen zu erfüllen?**
- 6. Welche Kosten entstehen für den Antragsteller?**

1. Wie und wo ist die Anerkennung von Asbest-Sachkundelehrgängen zu beantragen?

Die Anerkennung kann formlos gestellt werden. Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen bei:

Regierungspräsidium Kassel

Dezernat 35.3

Steinweg 6

34117 Kassel

2. Welche Voraussetzungen müssen für die Anerkennung erfüllt sein?

Die Inhalte der Asbest-Sachkundelehrgänge müssen den Vorgaben der Anlage 3 zur TRGS 519 (Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde nach Nummer 2.7 der TRGS 519 für ASI-Arbeiten) oder der Anlage 4 zur TRGS 519 (Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde nach Nummer 2.7 der TRGS 519 für ASI-Arbeiten an Asbestzementprodukten bzw. ASI-Arbeiten geringen Umfangs) entsprechen. Die praktischen Vorführungen sind zu beschreiben.

Die Fortbildungslehrgänge zur Sachkunde nach Nummer 2.7 TRGS 519 müssen den Vorgaben der Anlage 5 entsprechen.

3. Welche Unterlagen werden benötigt?

Dem formlosen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lehrgangsprogramm
2. Lehrgangsinhalte
3. Referenten
4. Studentafel mit Angabe der Referenten zur Lehrinheit
5. Nachweis über die Qualifikation der Referenten
6. Inhalte der Referate als Kurzbeiträge
7. Informationen zum Lehrmaterial
8. Prüfungsbogen mit Bewertung und Kennzeichnung der richtigen Antworten (nur Anlage 3 und 4)
9. Entwurf eines Lehrgangszeugnisses

4. Wie lang ist die behördliche Anerkennung gültig?

Die Anerkennung der Lehrgänge erfolgt befristet, in der Regel für max. 3 Jahre. Eine Verlängerung der Anerkennung ist formlos möglich, soweit sich nicht wesentliche Änderungen ergeben haben.

5. Welche Bedingungen hat der Prüfungsbogen zu erfüllen?

Je Lehrinhalt sollen in der Regel zwei schriftliche Fragen gestellt werden. Höchstens 2/3 der Fragen können so formuliert werden, dass sie nach dem Multiple-Choice-Verfahren durch Ankreuzen zu beantworten sind. Dabei sind jeweils drei Antworten zu einer Frage anzubieten, wovon nur eine Antwort richtig sein darf. Textfragen zur freien Formulierung der Antwort sind so zu gestalten, dass ihre Beantwortung durch die Aufzählung von Stichworten oder wenigen kurzen Sätzen im Rahmen der Prüfungszeit möglich ist.

Die Zeit für die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht mehr als 10 % der Gesamtdauer des Lehrgangs betragen.

Die Zeit für die mündliche Prüfung soll bei einer Einzelprüfung nicht mehr als 15 Minuten und bei einer Prüfung in der Gruppe von höchstens 3 Teilnehmern nicht mehr als 30 Minuten betragen.

Bei Bewertung der Prüfergebnisse ist darauf zu achten, dass durch Beantwortung der Fragen, die nach dem Multiple-Choice-Verfahren gestellt werden, höchstens 50 % der Gesamtpunktzahl der schriftlichen Prüfung erreichbar sein dürfen.

Beispiel: Für einen Lehrgang nach Anlage 3 zur TRGS 319 (32 Lehrgangseinheiten)

Es werden 64 Prüfungsfragen, davon 42 Multiple-Choice-Fragen gestellt. Unter jeweils drei Antwortmöglichkeiten ist eine richtig. Jede richtige Antwort ergibt 1 Punkt. (werden 2 antworten angekreuzt, so ist das Ergebnis 0). Die verbleibenden 22 Fragen werden als Textfragen mit freier Formulierung der Antwort gestellt. Jede vollständige richtige Antwort wird mit 2 Punkten bewertet, Teilpunkte sind möglich.

Die erreichte Punktzahl beträgt $42 + 44 = 86$.

Die Prüfungsinhalte sind mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen und der zuständigen Behörde ist der Termin für die Prüfung einschl. der aktuellen Prüfungsfragen mitzuteilen.

6. Welche Kosten entstehen für den Antragsteller?

Nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministeriums wird für die Anerkennung eine Verwaltungsgebühr zwischen 120 EUR und 700 EUR erhoben. Die tatsächliche Höhe der Gebühr richtet sich nach der Qualität der eingereichten Unterlagen und dem Bearbeitungsaufwand.